

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2015

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch
Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

2

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

BGB §618

**BGB Titel 8, Dienstvertrag
§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen**

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

3

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch
Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

4

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ArbSchG §1

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

5

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ArbSchG §2 (2)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

6

Arbeitsschutzgesetz und VOen

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

Technische Regeln

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

Zusammenwirken (bspw.)

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

Arbeitssicherheitsgesetz

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

ASiG §1

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

Sozialgesetzbuch VII

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

SGB VII §1

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 13

SGB VII §15 (1)

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 14

Weitere Rechtsvorschriften

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

- Chemikaliengesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 15

Rechtsfolgen bei Verstößen

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsrecht → Kündigung, Abmahnung

Zivilrecht → Schadensersatz, Regress

Ordnungswidrigkeitenrecht → Geldbuße

Strafrecht → Geldstrafe, Freiheitsstrafe

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 16

Kündigung

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 17

Zivilrechtliche Haftung

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 18

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung

zu verstoßen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 19

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Bedingter Vorsatz

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt, dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung

verstößt.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 20

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Fahrlässigkeit

BGB §276
...
(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
...

In der (Zivil-)Rechtsprechung wird differenziert:
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 21

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Ordnungswidrigkeitenrecht

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 22

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Strafvorschriften

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften
Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt

oder

2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 23

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

... z. B.:

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung
Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 24

Straftaten gegen das Leben

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 25

Rechtsfolgen bei Verstößen

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 26

Haftungsablösung des Unternehmers

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 27

Aufbau der UV-Träger ...

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 28

Unfallkasse Berlin

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

UKB
Unfallkasse Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung

Culemeyerstr. 2
12277 Berlin-Mariendorf
Tel.: 7624-0

Der gesetzliche Unfallversicherungsträger für die öffentlichen Dienste des Landes Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 29

System der sozialen Sicherung

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 30

Die Aufgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting



Prävention und Erste Hilfe
Beratung, Schulung, Überwachung



Rehabilitation
Heilbehandlung, Berufshilfe



Geldleistungen
Verletztengeld, Übergangsgeld bei Berufshilfe,
Verletztenrente, Renten an Hinterbliebene

Kein Schmerzensgeld!

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 **31**

Der Kreis der versicherten Personen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Versicherung kraft Gesetzes (Beispiele aus § 2 SGB VII)



Beschäftigte



Hilfeleistende



**Schüler, Studenten und
Kinder in Tageseinrichtungen**

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 **32**

Versicherte Personen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Gegen Arbeitsunfall sind ferner
Personen versichert, die wie ein
Versicherter tätig werden ...
(§ 2 Abs. 2 SGB VII)



... z.B.:

Jedoch:
Keine Beamte!

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 **33**

Aufwendungen der UVT 2013

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ca. 10,9 Mrd. € Entschädigungsleistungen der
gesetzlichen Unfallversicherung
(Tabelle TK 1, Pos.-Nr. 40-59)

ca. 13,9 Mrd. € Gesamtaufwand der
gesetzlichen Unfallversicherung

Quelle: SUGA, Tabelle TK 1

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 **34**

Die Unfallanzeige

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII § 193

(1) Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn

Versicherte getötet
oder
so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage
arbeitsunfähig werden.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 **35**

§ 8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 **36**

Beispiel Arbeitsunfall

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

1. An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ Baujahr)
Reiniger Hand

2. Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? Welche persönliche Schutzausrüstung hat der Verletzte bei?

3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

4. Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zeugen) War diese Person Augenzeuge?
[] ja [] nein

5. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)
Beim Wammachen von chemische Flüssigkeit im Topf mit Wasser platze die Dichtung explosionsartig. Des hochdr. Wasser spritzte über meine rechte Hand

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 37

Beispiel Körperersatzstücke

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

1. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)
Beim Bücken nach Material stieß ich mit dem Mund an die Maschine, d bei fiel mir die Zahnprothese aus dem Mund und verschwand im Absauger.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 38

Arbeitsunfall?

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

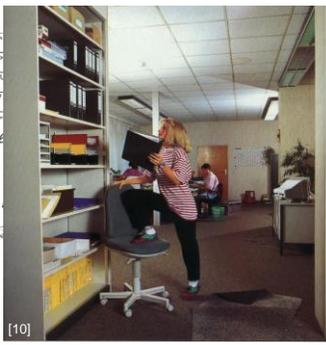
1. An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ Baujahr)
[]

2. Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen?

3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle zu verhindern?

4. Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zeugen) War diese Person Augenzeuge?
[] ja [] nein

5. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)
Ich bin auf den Boden um ein Buch zu holen und



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 39

Verbotswidriges Handeln

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII Begriff des Versicherungsfalls
§ 7 (2)
„Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.“



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 40

Auch ein Arbeitsunfall?

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

1. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)
Übelkeit in der Straßenbahn, Linie 6, brauchte frische Luft, bin am Luxemburg-Platz ausgestiegen, danach bin ich umgefallen(,) Krankenwagen wurde gerufen, anschließend Fahrt in die (Charité)
Folge des „Umfallens“: Platzwunde am Kopf

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 41

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien** Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **27.04.2015**.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 42